

Datum: 16. Mai 2011  
Betreff: EOSC Satzung, aktuelle Fassung (die Änderungen von 2000 bis 2009 sind eingebracht), wie sie beim Amtsgericht Offenbach vorliegt.

## **Satzung des Ersten Offenbacher Schwimmclubs von 1896 e.V**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Erster Offenbacher Schwimmclub von 1896 e. V. und hat seinen Sitz in Offenbach am Main. Der Verein ist im Vereinsregister Offenbach unter der Nummer 5 VR510 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie den zuständigen Landesverbänden und Spitzenverbänden des Deutschen Sportbundes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Satzungsänderung vom 03.12.2006**

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch die Pflege von Breiten- und Leistungssport, insbesondere in den Sportarten Schwimmen, Basketball, Gymnastik und Tennis wird die körperliche und charakterliche Ertüchtigung der Mitglieder des Vereins erstrebt.

Weiterhin ist Zweck des Vereins die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Unterhalt eines öffentlichen Schwimmbades.

Diesem Zweck dienen u. a. die Einrichtungen und Unterhaltung entsprechender Sport-Anlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Durchführung seiner Ziele kann der Verein haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden, der sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Bei Personen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruht eine Mitgliedschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses.
2. Der Verein führt als Mitglieder
  - a) aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr
  - b) Kinder (bis 13 Jahre)
  - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Passive, fördernde Mitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Die Mitgliedschaft endet (außer durch Tod):
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich mittels eingeschriebenen Brief oder gegen Bestätigung, für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist. Besteht die Mitgliedschaft noch keine zwei Jahre, so kann sie nur wegen Krankheit oder Wohnungswechsel durch Vorstandsbeschluss vorzeitig beendet werden.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
5. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein; es bleibt aber für alle noch offenen persönlichen Verpflichtungen haftbar.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Daneben kann auch ein Aufnahmebeitrag erhoben werden. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung fest. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Beitragszahlung und dem Aufnahmebeitrag befreit werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist alljährlich, möglichst in den ersten 4 Kalendermonaten abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
  - c) Satzungsänderungen
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Schaffung von Ehrenzeichen,
  - e) die Auflösung oder Aufhebung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Regelmäßige Gegenstände der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen
  - c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Schatzmeister
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Schatzmeisters
  - f) Entlastung des übrigen Vorstandes
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - h) Bestätigung der von den einzelnen Sportabteilungen gewählten Abteilungsleiter
  - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - k) Verschiedenes

#### **Satzungsänderung vom 29. April 2003**

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Presseveröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt

der Stadt Offenbach oder in der offiziellen Mitgliederzeitschrift „**Wir vom EOSC**“ unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen; diese müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden vorliegen. In Dringlichkeitsfällen kann die Versammlung zu Beginn der Sitzung mit drei Viertel Mehrheit einen Antrag nachträglich zur Tagesordnung zulassen.

Der Vorsitzende, oder einer seiner Vertreter leitet die Versammlung. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. Wahlvorschlag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Bei der Wahl und Abwahl des Vorstandes, nicht aber eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, wählt die Mitgliederversammlung vor dem entsprechenden Tagesordnungspunkt einen Versammlungsleiter, der die Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt leitet.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die erstmalige Wahl erfolgt einzeln, die Wiederwahl kann im Block vorgenommen werden, wenn nicht mehr als 20 % der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung widersprechen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden; er bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

### **Satzungsänderung vom 02.05.2000**

2. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, drei Stellvertretern und bis zu vier Beisitzern. Dabei sind als stellvertretende Vorsitzende zu wählen der Schatzmeister, der Schriftführer und der Sportleiter. Sie vertreten den Ersten Vorsitzenden in dieser Reihenfolge.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. **Satzungsänderung gem. Eintrag in das Vereinsregister vom 22.04.2008**  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein werden vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben.
5. Zu Vorstandssitzungen lädt der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter, mit einer Frist von mindestens drei Tagen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Vor Entscheidungen, die speziell eine Abteilung des Vereins berühren, soll der entsprechende Abteilungsleiter gehört werden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

6. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung des Vereins. In ihr regelt er auch die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.
7. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern gem. Abs. 2 sowie den Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten sowie den Mitgliedern des Vereins, die in Sportverbänden leitende Funktionen ausüben. Der erweiterte Vorstand soll insbesondere beraten über alle Fragen der Haushaltsplanung, der Mittelverwendung und des Mitgliederwesens. Die Abteilungsleiter können sich im erweiterten Vorstand durch ein anderes Mitglied ihrer Abteilung vertreten lassen.

### **§ 7 Abteilungen des Vereins**

1. Für jede der im Verein betriebenen Sportarten wird eine Abteilung gebildet. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer auch Mitglied im Verein ist. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Abteilungsleiter; sie kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden; von der Kündigung wird die Verpflichtung zur mindestens zweijährigen Mitgliedschaft im Verein nicht berührt.
2. In jeder Abteilung findet jährlich zumindest eine Abteilungsversammlung statt. Sie ist vom Abteilungsleiter in den ersten vier Monaten eines Jahres mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen und durch sichtbare Aushänge an den Sport- und Übungsstätten bekannt zu machen. Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz und bestimmt einen Protokollführer, der eine Ergebnisniederschrift fertigt.
3. **Satzungsänderung gem. Eintrag in das Vereinsregister vom 22.04.2008**  
Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungsleiter und weitere Funktionsträger der Abteilung. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins. Versagt diese ihre Zustimmung, so übernimmt der Erste Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied die Leitung der Abteilung und beruft innerhalb von vier Wochen eine Abteilungsversammlung ein. Wird von dieser kein neuer Abteilungsleiter gewählt, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Leiter der Abteilung.
4. Die Abteilungsversammlung und der Abteilungsleiter regeln in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten ihrer Abteilung, insbesondere die Organisation des Sport- und Übungsbetriebes, soweit nicht Belange des Gesamtvereins berührt sind. Die Abteilungsversammlung kann, unabhängig von den nach § 5 von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen, zusätzliche Aufnahmebeiträge, Umlagen, sowie Monats-, Jahres- oder Saisonbeiträge für ihre Abteilung beschließen; sie bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Dabei werden Jahres- bzw. Saisonbeiträge zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. zu Beginn einer Sportsaison fällig.
5. Die Mittelzuwendungen des Gesamtvereins für die einzelnen Abteilungen werden jeweils zu Beginn eines Jahres nach Beratung im erweiterten Vorstand durch den Vorstand festgelegt. Innerhalb dieser Grenzen kann jede Abteilung zuzüglich ihrer eigenen Einnahmen, Umlagen und Spenden die Mittelverwendung in eigener Zuständigkeit festlegen. Der Abteilungsleiter trägt die Verantwortung dafür, dass keine Überschreitungen erfolgen und die Mittel satzungsgemäß verwandt werden. Die Aufnahme von Krediten ist den einzelnen Abteilungen untersagt.

#### **Satzungsergänzung aufgrund des Beschlusses der JHV vom 24.04.09**

**„Die jährliche Abteilungsversammlung wählt zumindest einen Kassenprüfer, der die Rechnungslegung (Jahresabschluss) der Abteilung prüft und der Abteilungsversammlung Bericht erstattet; eine Kopie seines Berichtes oder des Ergebnisses übermittelt er dem Vorstand des EOSC zur Kenntnis.**

### **§ 8 Auflösung und Zweckänderung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Offenbach oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

### **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung. Sie beinhaltet alle Änderungen bis einschließlich der in der Mitgliederversammlung am 24. April 2009 beschlossenen Änderungen und sind besonders gekennzeichnet. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Offenbach am Main, 16. Mai 2011  
Irmgard Arnold  
Schriftführerin/EOSC